Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Johannes Gutenberg-Universität Mainz			
Ggf. Standort				
Studiengang 01	Katholische Theologie			
Abschlussbezeichnung	Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae (Mag. Theol).			
Studienform	Präsenz ☒		Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒		Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐		Joint Degree ☐	
	Dual ☐		Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐		Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2012			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester ☒		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	4	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:2018 - 2023				
Konzeptakkreditierung	☐			
Erstakkreditierung	☐			
Reakkreditierung Nr. 2				

Datum der Veröffentlichung, 15.04.2025

Studiengang 02	Katholische Theologie			
Abschlussbezeichnung	Kirchlicher Abschluss			
Studienform	Präsenz ☒		Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒		Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐		Joint Degree ☐	
	Dual ☐		Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☐		Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	50	Pro Semester ☒		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	1	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	1	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:				
Konzeptakkreditierung	☐			
Erstakkreditierung	☐			
Reakkreditierung Nr. 2				
Verantwortliche Agentur	AKAST			
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier			
Akkreditierungsbericht vom	20.09.2024			

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick ... 5
Studiengang 01 ... 5
Studiengang 02 ... 6
Kurzprofil der Studiengänge: Studiengang 01 und Studiengang 02 ... 7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums: Studiengang 01 und Studiengang 02 ... 8
Vorbemerkung ... 9
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien Studiengang 01 und Studiengang 02 ... 9
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrV RP) ... 9
Studiengangsprofile (§ 4 HSchulQSAkkrV RP) ... 10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV RP) ... 11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrV RP) ... 11
Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrV RP) ... 12
Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV RP) ... 14
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) ... 14
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 HSchulQSAkkrV RP) ... 15
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 HSchulQSAkkrV RP) ... 15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung ... 16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ... 16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP) ... 16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrV RP) 21
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP) ... 21
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP) ... 25
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP) ... 26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP) ... 29
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP) ... 30
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP) ... 34
Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP) ... 36
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP) ... 36
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP) ... 36
Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkkrV RP) ... 38
Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrV RP) ... 38
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrV RP) ... 40

Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 HSchulQSAkkrV RP) 43

Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 HSchulQSAkkrV RP) 43

Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 HSchulQSAkkrV RP) 43

Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 HSchulQSAkkrV RP) 43

3 Begutachtungsverfahren 44

3.1 Allgemeine Hinweise 44

3.2 Rechtliche Grundlagen 45

3.3 Gutachtendengremium 46

4 Datenblatt 47

4.1 Daten zum Studiengang 47

4.2 Daten zur Akkreditierung 49

5 Glossar 50

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau)

- Die Modulbeschreibungen sind redaktionell mit dem Ziel einer deutlicheren Ausweisung des Prinzips des fortschreitenden Kompetenzaufbaus zu überarbeiten, dabei ist zum einen durchgehend auf eine Trennung zwischen Inhalten und Kompetenzen zu achten; zum anderen sind die Kompetenzen durchgehend mit einschlägigen Operatoren zu verbalisieren.

Auflage 2 (Prüfungssystem):

- Das studienbegleitende Prüfungssystem ist hinsichtlich der Kompetenzorientierung und Modulbezogenheit der in den jeweiligen Modulen möglichen bzw. angebotenen Prüfungsformate zu überprüfen, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.

Auflage 3 (Prüfungssystem):

- Die Anforderungen (zeitlich und inhaltlich) und Formate der Übungsleistungen sind im Modulhandbuch hinreichend zu konkretisieren und abzubilden, bspw. in Form einer exemplarischen Auflistung.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 HSchulQSAkkrV RP*

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau)

- Die Modulbeschreibungen sind redaktionell mit dem Ziel einer deutlicheren Ausweisung des Prinzips des fortschreitenden Kompetenzaufbaus zu überarbeiten, dabei ist zum einen durchgehend auf eine Trennung zwischen Inhalten und Kompetenzen zu achten; zum anderen sind die Kompetenzen durchgehend mit einschlägigen Operatoren zu verbalisieren.

Auflage 2 (Prüfungssystem):

- Das studienbegleitende Prüfungssystem ist hinsichtlich der Kompetenzorientierung und Modulbezogenheit der in den jeweiligen Modulen möglichen bzw. angebotenen Prüfungsformate zu überprüfen, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.

Auflage 3 (Prüfungssystem):

- Die Anforderungen (zeitlich und inhaltlich) und Formate der Übungsleistungen sind im Modulhandbuch hinreichend zu konkretisieren und abzubilden, bspw. in Form einer exemplarischen Auflistung.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 HSchulQSAkkrV RP*

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Kurzprofil der Studiengänge: Studiengang 01 und Studiengang 02

Den Kern der im Jahre 1946 als Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU Mainz) wiedereröffneten Universität Mainz bildete die Katholisch-Theologische Fakultät, die bisherige Philosophisch-Theologische Hochschule am Mainzer Priesterseminar. Heute gliedert sich die JGU Mainz in zehn Fachbereiche und zwei künstlerische Hochschulen und kann als einzige Volluniversität des Landes Rheinland-Pfalz auf ein breit gefächertes Studienangebot aus den Bereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Sozial-, Geistes- und Naturwissenschaften, Lebenswissenschaften, Zahnmedizin, Universitätsmedizin, Musik, Bildende Künste und Sport verweisen. Mit aktuell ca. 30.000 Studierenden aus 120 Nationen zählt sie zu den größten Universitäten Deutschlands. Die JGU Mainz legt einen besonderen Akzent auf forschungsorientierte Lehre, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den Wissensaustausch mit der Gesellschaft.

Die Katholisch-Theologische Fakultät ist im Rahmen der Grundordnung der JGU Mainz mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät in dem Fachbereich 01 Katholische und Evangelische Theologie verbunden und verfolgt vier Profilierungsziele: ökumenische Zusammenarbeit, Interdisziplinarität, interreligiöse Vernetzung und Internationalisierung.

Die vorliegenden Studiengänge „Katholische Theologie“ mit einem akademischen bzw. einem kirchlichen Abschluss sind inhaltlich weitestgehend identisch und werden in der modularisierten Form seit dem Wintersemester 2012/13 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz durchgeführt. Das theologische Vollstudium stellt den zentralen Studiengang für eine Katholisch-Theologische Fakultät dar. Dieses Studium bereitet sowohl auf den priesterlichen Dienst als auch die pastorale Tätigkeit (als Pastoralreferentin oder Pastoralreferent) vor. Absolventinnen und Absolventen sind tätig in sozialen Einrichtungen und Hilfswerken der katholischen Kirche, in der kirchlichen Verwaltung und dem schulischen Religionsunterricht. Weitere außerkirchliche Berufsfelder bieten sich traditionell in Medien, kulturellen Einrichtungen und der Privatwirtschaft (Personalwesen) an. Als Vollstudium qualifiziert es zudem für eine weitere wissenschaftliche Laufbahn in der Katholischen Theologie.

Neben dem Vollstudium bietet die Fakultät das Studium des Faches Katholische Religionslehre im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang an. Weiterhin kann Katholische Theologie als Studienschwerpunkt im Studiengang Wirtschaftspädagogik und als Kern- oder Beifach im Zwei-Fächer-Studiengang (B.A.) studiert werden. Die Fakultät bietet einen Lizentiatsstudiengang „Katholische Theologie“ an und führt Promotionen und Habilitationen durch. An der Katholisch-Theologischen Fakultät kann der nicht-kanonische akademische Grad des Doctor of Philosophy (Ph.D.) in den "Interdisciplinary Studies in Theology and Religion" erworben werden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums: Studiengang 01 und Studiengang 02

Nach Einschätzung des Gutachtendengremiums sind Zielsetzung und Konzept der Studiengänge "Katholische Theologie" (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie" (Kirchlicher Abschluss) geeignet, die Absolventinnen und Absolventen zur kritischen Reflexion kirchlicher Prozesse zu befähigen. Sie sind in der Lage komplexe Aufgaben und Themen der Katholischen Theologie selbstständig, methodenbasiert, kritisch und differenziert zu erarbeiten und zu reflektieren. Durch die Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Methoden werden die Studierenden wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen der Katholisch-Theologischen Fakultät Mainz gewährleisten den Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite und Nachhaltigkeit. Die organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen.

Die Katholisch-Theologische Fakultät Mainz verfügt über ein ausgereiftes Qualitätsmanagement. Es sind angemessene und grundsätzlich geeignete Verfahren zur Realisierung des Studienerfolgs bzw. zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der vorliegenden Studiengänge implementiert. Die Ergebnisse der durch das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) regelmäßig durchgeführten Befragungen fließen nachweislich in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Der Ausschuss für Studium und Lehre nimmt in diesem System mit Blick auf die Nachhaltigkeit der Evaluationsverfahren eine zentrale Rolle ein.

Als besondere Stärke der Konzeption der vorliegenden Studiengänge bewertet das Gutachtendengremium die starke Verbindung von forschender und lehrender Tätigkeit. Der Fakultät wird ein außerordentliches Potential im Hinblick auf eine Vernetzung von Forschung und Lehre bestätigt.

Eine enge Kooperation mit den verschiedenen kirchlichen Ausbildungsträgern des Bistums Mainz und ein dezidierter Praxisbezug zeichnen die vorliegenden Studiengänge aus.

Die durch einen altersbedingten Wechsel auf einigen Professuren, inklusive Konkordatslehrstuhl für Ältere Philosophiegeschichte, entstandene Phase von Neubesetzungen sollte auch als Chance begriffen werden, die fachliche und interdisziplinäre Perspektive der Theologie und der Fakultät insgesamt zu erweitern.

Vorbemerkung

Da die beiden Studiengänge „Katholische Theologie“ mit dem akademischen Abschluss „Magistra bzw. Magister Theologiae“ und dem kirchlichen Abschluss „Kirchlicher Abschluss“ inhaltlich weitestgehend identisch sind, gelten die folgenden Ausführungen analog. Soweit nicht explizit darauf hingewiesen wird, stimmen die einschlägigen Vorschriften der „Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für den Studiengang Katholische Theologie (Mag. Theol.)“ (PO Version vom 23.03.2022 Anlage 1) und der „Prüfungsordnung des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius Mainz für den Studiengang Katholische Theologie Kirchlicher Abschluss“ (PO KA Version vom 29.05.2018 Anlage 2) überein.

Die Modulbeschreibungen (Kurzfassung) sind Anhang der Prüfungsordnungen. Für jeden Studiengang existiert ein Modulhandbuch mit ausführlichen Modulbeschreibungen.

Die mit Schreiben vom 21.05.2024 eingereichten Versionen der Prüfungsordnungen (Dritte Änderungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie“ mit dem Abschluss „Magistra bzw. Magister Theologiae“ vom 24.04.2024; Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie“ mit dem Abschluss „Kirchlicher Abschluss“ in der Version vom 13.03.2023; PO KA) und des überarbeiteten Modulhandbuches waren Gegenstand der gutachterlichen Bewertungen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien Studiengang 01 und Studiengang 02

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007 i.d.F. vom 08.09.2022)“ liegt jeweils ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten und 180 Semesterwochenstunden vor (vgl. PO § 4 Abs. 1 bzw. PO KA § 4 Abs. 1).

Der erste Studienabschnitt umfasst sechs Semester (Studienjahr 1 - 3) und gliedert sich in Studienphase I (Theologische Grundlegung, Semester 1 – 2, 36 SWS) und Studienphase II (Aufbau und Vertiefung, Semester 3 – 6, 72 SWS). Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester (Studienjahr 4 – 5) und beinhaltet Studienphase III (Spezialisierung, Semester 7 – 10, 72 SWS) (vgl. PO § 15 bzw. PO KA § 15).

Der volltheologische Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ mit akademischem Abschluss qualifiziert für den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent. Der volltheologische Studiengang „Katholische Theologie“ mit kirchlichem Abschluss qualifiziert für das Priesteramt. Beide Studiengänge sind als „Theologisches Vollstudium“ kirchlich anerkannt.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (vgl. PO § 4 Abs. 4 bzw. PO KA § 4 Abs. 4).

Bei der nächsten Überarbeitung der Prüfungsordnungen sollte Bezug auf die aktuell gültige Fassung der „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ sowie der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007 i.d.F. vom 08.09.2022)“ genommen werden.

Mit Stellungnahme vom 9. April 2024 kündigt die Katholisch-Theologische Fakultät an, den Hinweis bei der anstehenden Änderung der Prüfungsordnungen aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

Studiengangsprofile (§ 4 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand/Bewertung

Den grundständigen Studiengängen „Katholische Theologie“ (Mag. Theol. / Kirchl. Abschluss) wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Die Hochschule beschreibt die Studiengänge aufgrund der engen Verzahnung von theologischer Forschung und Lehre einerseits als durchgehend forschungsorientiert und andererseits aufgrund der beruflichen Qualifizierung und Vorbereitung für das Priesteramt und den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent ebenso durchgehend anwendungsorientiert (vgl. Selbstbericht S. 5).

In beiden Studiengängen ist eine Magisterarbeit (Modul 23 c Magisterarbeit) vorgesehen, welche mit 15 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 17 der Prüfungsordnungen und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Katholischen Theologie mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Magisterarbeit soll erkennen lassen, dass die Studierende oder der Studierende fähig ist, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten,

theologische Fragestellungen selbstständig zu vertiefen, komplexe theologische Gesamtzusammenhänge darzustellen und zu reflektieren und über theologische Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit verfügt.

Entscheidungsvorschlag

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt.**

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand/Bewertung

Das Anforderungsprofil der Zugangs- und Studienvoraussetzungen (einschließlich der Sprachanforderungen) ist in den Prüfungsordnungen formuliert. Gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG Rheinland-Pfalz wird der Nachweis einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (vgl. § 2 Abs. 1 PO bzw. PO KA) vorausgesetzt. Daneben werden in den Prüfungsordnungen geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben (vgl. § 2 Abs. 5 PO bzw. PO KA) benannt. Der Nachweis über die geprüften Sprachkenntnisse soll möglichst bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgen; er muss spätestens bis Ende des ersten Studienabschnittes vorliegen. Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt. Für die Aufnahme der Studiengänge gibt es kein Auswahlverfahren.

Zudem finden gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG Rheinland-Pfalz Regelungen für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt.**

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät Mainz den akademischen Grad „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“, abgekürzt „Mag. Theol.“, der auch kirchlich anerkannt ist. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt. Die Verleihung wird mit Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement (vgl. § 21 Abs. 1 – 4 PO) beurkundet.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) verleiht das bischöfliche Priesterseminar St. Bonifatius des Bistums Mainz den Abschlussgrad „Kirchlicher Abschluss“, der kirchlich anerkannt ist. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt. Auf Antrag wird Studierenden, die ihr Studium mit dem kirchlichen Abschlussexamen abschließen, im Falle der Anerkennung durch die Vorsitzende bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Katholisch-Theologischen Fakultät der JGU Mainz der akademische Grad „Magister Theologiae“ verliehen (vgl. PO KA § 21 Abs. 6).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis und der Urkunde (vgl. § 21 Abs. 1 – 4 PO) über die erfolgreich abgelegte Magisterprüfung beigegeben wird. Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst (vgl. § 21 Abs. 5 PO). Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster (deutsch) findet sich als Anlage 5. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt.**

Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

Modularisierung (§ 7 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand/Bewertung

Vorliegende Studiengänge sind entsprechend den „Kirchlichen Anforderungen“ (Fassung vom 21. Juni 2016) vollständig modularisiert und umfassen die Module 0 – Modul 23c (vgl. IV Anhang: Modulbeschreibungen, PO bzw. PO KA).

Die 60 ECTS-Punkte umfassende Theologische Grundlegung (Studienphase I, Studienjahr 1) beinhaltet sechs Module im Umfang zwischen 2 und 14 ECTS-Punkten. Die Theologische Grundlegung dient der Einführung in die vier theologischen Fächergruppen (biblisch, historisch, systematisch, praktisch) sowie in die philosophischen Grundlagen der Theologie (Modul 1 – Modul 5). Der Grundlegung vorgeschaltet ist der Theologische Grundkurs (Modul 0). Die Module können innerhalb von ein bis maximal zwei Semestern (Studienjahr 1) absolviert werden.

In der 120 ECTS-Punkte umfassenden und interdisziplinär ausgerichteten Studienphase II (Studienjahre 2 – 3, Aufbau und Vertiefung) sind neun thematische Module (Modul 6 bis Modul 14) zu absolvieren, die einen Umfang zwischen 9 und 13 ECTS-Punkten aufweisen. Hinzu kommen

die Module 15 a und 15 b (12 bzw. 4 ECTS-Punkte), die dem Schwerpunktstudium und der Berufsorientierung dienen. Die Module dieser Studienphase können innerhalb von ein bis maximal zwei Semestern absolviert werden.

Studienphase III (Studienjahre 4 – 5, Spezialisierung) umfasst 120 ECTS-Punkte und gliedert sich in sieben Module (Modul 16 – Modul 22), die der fachlichen Spezialisierung und Vertiefung dienen und einen Umfang zwischen 10 und 13 ECTS-Punkten aufweisen. Hinzu kommen die Module 23 a und 23 b (15 bzw. 12 ECTS-Punkte), die weitere Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung und Berufsorientierung eröffnen, sowie Modul 23 c Magisterarbeit (15 ECTS-Punkte). Die Module dieser Studienphase können innerhalb maximal zwei Semestern absolviert werden.

Die Module werden in allen Studienphasen in einem jährlichen Zyklus angeboten.

Durch die Zusammenfassung von Studieninhalten sind die Module thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt und in sich geschlossene Lehreinheiten (vgl. § 5 Abs. 1 PO bzw. PO KA). Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie i.d.R. einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können.

Für jeden Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, welches als Anhang den Prüfungsordnungen (vgl. § 6 Abs. 1 PO bzw. PO KA) beigegeben ist. Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die den Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Lerninhalte und zu erwerbenden Kompetenzen sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme und zur Verwendbarkeit sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe einer Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens vornehmen zu können, erfolgt der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel).

Entscheidungsvorschlag

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt.**

Leistungspunktesystem (§ 8 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand/Bewertung

Die Module der vorliegenden Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) bzw. „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) werden jeweils insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst jeweils 15 ECTS-Punkte. Die Magisterarbeit bildet ein eigenes Modul.

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. § 5 Abs.2 PO bzw. PO KA) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in den Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern beschrieben.

Je Semester werden 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt (vgl. § 4 Abs.2 PO bzw. PO KA). Dies kann auch dem exemplarischen Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 12) entnommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt.**

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

In der Satzung der JGU Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen i.d.F vom 17. November 2021 (insb. §§ 2 und 4) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der Satzung ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

Die Prüfungsordnungen der zu akkreditierenden Studiengänge (vgl. § 9 PO bzw. PO KA) enthalten der Anerkennungssatzung entsprechende Regelungen.

Entscheidungsvorschlag

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Sowohl die Katholisch-Theologische Fakultät Mainz als auch die vorliegenden Studiengänge haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Die Studiengänge können auf eine längere Phase der Bewährung zurückblicken und sind solide aufgestellt. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen der vorliegenden Studiengänge vorgenommen. Das Gutachtendengremium stellt eine Fortschreibung der qualifizierten theologischen Aus- und Weiterbildung und inhaltlich-fachlichen Fokussierung fest.

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung der vorliegenden Studiengänge auf die in den Unterlagen genannten Ziele.

Während der Begehung wurden insbesondere die Themen Inhalte des Fachs Philosophie und seine curriculare Verankerung, Kompetenzorientierung und Prüfungssystem sowie Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Fachvertreterinnen und -vertretern diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für die vorliegenden Studiengänge sind formuliert und werden in der Prüfungsordnung (vgl. § 1 PO bzw. PO KA) für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) und den jeweiligen Modulhandbüchern (vgl. § 1, Anlagen 3 und 4) und im Diploma Supplement ausführlich ausgewiesen. Die beschriebenen Qualifikationsziele entsprechen insgesamt dem Niveau 7 DQR und befähigen die Studierenden, die Zusammenhänge des Faches Katholische Theologie zu überblicken und selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Studierenden verfügen über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Katholischen Theologie.

Die vorliegenden Studiengänge umfassen in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie die Philosophie.

Die vorliegenden Vollstudiengänge der Katholischen Theologie mit kirchlichem bzw. mit akademischen Abschluss richten sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Als mögliche Berufsfelder für Theologinnen bzw. Theologen, die keinen der beiden genannten Berufe anstreben, sondern in weiteren unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen – sowohl kirchlichen als auch nicht-kirchlichen – tätig sein wollen, werden u.a. soziale Einrichtungen und Hilfswerke der Katholischen Kirche, kirchliche Verwaltung, schulischer Religionsunterricht, Medienbereich, kulturelle Einrichtungen oder Privatwirtschaft (Personalwesen) angeführt. Eine weitere wissenschaftliche Laufbahn in der Katholischen Theologie steht den Absolventinnen und Absolventen der Vollstudiengänge bei entsprechender Eignung ebenfalls offen.

Den Unterlagen (vgl. Selbstbericht S. 12) ist weiter zu entnehmen, dass die Fakultät ausdrücklichen Wert auf den Berufs- und Praxisbezug legt. Verschiedene verpflichtende Studienelemente (u.a. Praktikum, homiletische Übung) sollen den Erwerb von berufsfeldbezogenen und berufsadäquaten Handlungskompetenzen gewährleisten.

Die vorliegenden Studiengänge zielen auf die Vermittlung eines vertieften Spektrums von wissenschaftlichen Fach- und Methodenkenntnissen in den vier Fachgebieten biblischer, historischer, systematischer und praktischer Theologie. Neben der wissenschaftlich-theologischen Ausbildung (vgl. Selbstbericht S. 4) zielt das Studium auf die Förderung des Prozesses der Persönlichkeitsprägung und die Förderung der Sensibilisierung für die Dimensionen und auch Gefährdungen geistlichen Lebens ab. Kirchliche Prozesse sollen kritisch reflektiert, persönliche Eignung und pastorale Befähigung im Raum kirchlich-gesellschaftlicher Öffentlichkeit erprobt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die vorliegenden Prüfungsordnungen für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und für den Studiengang „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) an der JGU Mainz sowie die im Verlauf der Gespräche gewonnenen Eindrücke von deren Realisierung lassen erkennen, dass die Qualifikationsziele der Studiengänge den Anforderungen staatlicher Stellen sowie der kirchlichen Ausbildungsordnungen weiterhin entsprechen. Es ist erkennbar, dass die Studiengänge auf eine längere Phase der Bewährung zurückblicken können und dadurch im Kern solide aufgestellt sind. Allein was die Inhalte des Faches Philosophie und seine Stellung im modularisierten System anbelangt, müssen Abstriche gemacht werden (siehe weiter unten). Die Studiengänge erfüllen die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) und befähigen die Studierenden zweifelsohne dazu, kirchliche Prozesse kritisch zu reflektieren und komplexe Aufgaben und Themen der Katholischen Theologie selbstständig, methodenbasiert, kritisch und differenziert zu erarbeiten und zu reflektieren. In den die Aspekte Wissen und Verstehen, deren Anwendung sowie Kommunika-

tion und Kooperation umfassenden Qualifikationszielen werden neben wissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen in den vier Bereichen der Theologie und der Philosophie auch berufliche und persönliche Kompetenzen als Ziele formuliert.

Die vorliegenden Studiengänge sind nach dem Prinzip des konsekutiven Lernens aufgebaut. Theologische Grundlegung, Aufbau- und Vertiefungsphase und Spezialisierungsphase lassen das Prinzip in seiner Grundstruktur gut erkennen. In den Beschreibungen der Module wird diese Unterteilung in drei Phasen mit entsprechend zugeordneten und aufsteigenden Kompetenzniveaus nicht durchgehend sichtbar. Bei der Durchsicht der Modulbeschreibungen sind weiter Unschärfen die Angabe von Kompetenzen und Inhalten betreffend aufgefallen, so dass bspw. in einem Modul als Kompetenz erscheint, was in einem anderen Inhalt ist. Zum anderen werden Kompetenzen zu wenig verbalisiert bzw. zu wenig mit gängigen Operatoren beschrieben. Häufig geht es um ‚Kennnisse' bzw. ‚vertiefe Kenntnisse'. Dies zieht sich bis in die Schlussphase des Studiums durch. Ein aufsteigender Kompetenzerwerb ist nicht durchgehend erkennbar. Die Gutachterinnen und Gutachter erachten es für erforderlich, dass die Modulbeschreibungen redaktionell mit dem Ziel einer deutlicheren Ausweisung des Prinzips des fortschreitenden Kompetenzaufbaus zu überarbeiten sind, dabei ist durchgehend auf eine Trennung zwischen Inhalten und Kompetenzen zu achten und die Kompetenzen sind durchgehend mit einschlägigen Operatoren zu verbalisieren.

Die Fakultät weist Interdisziplinarität als Profilelement aus (vgl. u.a. Selbstbericht S. 19). Diese könnte sich im modularisierten System noch deutlicher widerspiegeln. Zwar versammeln insbesondere die Module der Aufbau- und Vertiefungsphase unterschiedliche theologische Disziplinen, wie allerdings ein Zuwachs an vernetzendem Denken bei den Studierenden generiert werden soll, wird noch wenig deutlich. So fällt auf, dass die Modulbeschreibungen keine gemeinsamen bzw. kooperativen Lehrveranstaltungen ausweisen. Die glaubhaft geschilderte Praxis von regelhaft stattfinden kooperativen Lehrveranstaltungen innerhalb der Katholischen Theologie oder mit der Evangelischen Theologie wird begrüßt und sollte transparenter im Modulhandbuch ausgewiesen werden. Auch um den Eindruck einer auf die Einzeldisziplin setzenden Kultur, für die das Modul nur eine äußere Organisationsstruktur zu sein scheint, entgegenzuwirken, der sich durch den Befund verstärkt, dass in Vertiefungsmodulen zwei Prüfungsleistungen erhoben werden (z.B. M16, M17, M20, M21, M22). Die Gutachtendengruppe würdigt, dass es sich um die Vertiefungsphase handelt und es verständlich ist, dass hier die einzelnen Disziplinen nochmals stärker konturiert werden, dennoch sollte der Gedanke interdisziplinärer Problemlösung – gerade am Ende des Studiums – gepflegt werden. Die Studierenden wünschen sich – nach ihren eigenen Aussagen – eine deutlichere inhaltliche Geschlossenheit der Module, sodass erkennbar wird, wie sich die Einzelelemente zu einer thematischen Einheit fügen bzw. wie sie verbunden sind.

Als inhaltliche Schwierigkeit, die der Fakultät nicht anzulasten ist, kommt hinzu, dass die Lehre in Philosophie dem Konkordatslehrstuhl für Ältere Philosophiegeschichte in der Philosophischen Fakultät übertragen ist. Aufgrund der langen Vakanz und Lehrstuhlvertretung ist das Fach Philosophie nicht hinreichend in die Studiengänge integriert (vgl. Kriterium Curriculum).

Die vorliegenden Studiengänge sind erkennbar auf die Ausbildung für kirchliche Berufe ausgerichtet und zeichnen sich durch eine enge Kooperation mit verschiedenen kirchlichen Ausbildungsträgern (Priesterseminar, Ausbildungsverantwortliche für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Haus der kirchlichen Berufe, Generalvikariat etc.) aus. Da die vorgesehenen Abschlüsse in der Regel die Bedingung für eine Übernahme in die anschließende kirchliche Berufseinführungsphase und die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit bilden, stellt diese Kooperation einen großen Vorteil dar. Die Anforderungen der heutigen Pastoral können dadurch in die Gestaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module einfließen. In der Formulierung der Inhalte und der Kompetenzen der einzelnen Module könnte die angestrebte Praxisorientierung noch deutlicher gemacht werden; dies gilt nicht nur im Fachgebiet der Praktischen Theologie, auch in den anderen Fachgebieten.

Die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ist von großer Offenheit und Wertschätzung geprägt, was davon zeugt, dass dieser Bereich, der für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden von herausragender Bedeutung ist, in den vorliegenden Studiengängen gepflegt und gefördert wird. Dieser kommunikative Stil der Lehre, der bei der Begehung spürbar war, dürfte sich noch mehr im Modulhandbuch niederschlagen. Hier könnte auch deutlicher gemacht werden, in welchen Modulen die Zielsetzung der Persönlichkeitsentwicklung ihren besonderen Platz hat, insbesondere die während der Begehung eindrücklich geschilderten Elemente (z.B. Vor- und Nachbereitung der Praktika, Elemente der pastoralpsychologischen Ausbildung, religionspädagogische Elemente, homiletische Übungen).

Das Qualifikationsziel „Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit“ ist explizit vor allem in Modul 15 b abgebildet. Die Studierenden sollen auf mögliche spätere Berufsfelder vorbereitet und daher sind in der mittleren Studienphase verpflichtende Praktika vorgesehen – in der Gemeinde, in der kategorialen Seelsorge, in der Schule, in der Kirchenmusik oder auch außerhalb des kirchlichen Bereiches. Schon angesprochen wurde, dass für die kirchlichen Betätigungsfelder eine enge Kooperation mit dem Bistum Mainz existiert, über welche auch die Praktika organisiert werden. Für die alternativen Praktika sieht die Gutachtendengruppe Verbesserungspotenzial. So wurde zwar von den Lehrenden und Programmverantwortlichen hervorgehoben, dass Mainz als Medienstadt mit dem ZDF ideal sei, um im Bereich Journalismus erste Erfahrungen zu sammeln, doch die Studierenden berichteten, dass sie niemanden kennen, der tatsächlich beim ZDF ein Praktikum absolviert hätte. Auch vom Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp) hatten die Studierenden zwar schon gehört, wer sich für einen Theologenkurs an der katholischen

Journalistenschule in München interessiere, müsse allerdings schon genau wissen, an wen man sich dafür zu wenden habe. Der Medienbereich soll hier nur exemplarisch genannt werden, auch für andere Praktika außerhalb der Kirche fehle die nötige Information. Der Eindruck der Gutachtendengruppe verstärkte sich dadurch, dass für Praktika im außerkirchlichen Bereich ein geeigneter Ansprechpartner/eine geeignete Ansprechpartnerin fehlt, um alle Möglichkeiten im Medienbereich, der Privatwirtschaft etc. aufzeigen und die Studierenden vor, während und nach den Praktika entsprechend zu begleiten. Die Beratung über mögliche Praktika und die anschließende Betreuung sollten stärker institutionalisiert werden.

Positiv hervorzuheben ist der Newsletter, den die Katholisch-Theologische Fakultät zwei- bis dreimal im Jahr verschickt und in dem auch Theologinnen und Theologen, die an der JGU studiert haben, regelmäßig über ihr jetziges Tätigkeitsfeld berichten. Auch wurden die Alumni-Arbeit und die Präsenz in den sozialen Medien insgesamt verstärkt. Es gibt einen eigenen Instagram- und Facebook-Account, um gezielt potenzielle Studierende anzusprechen und ihnen die Vielfalt der Theologie aufzuzeigen. Auf YouTube ist die Katholisch-Theologische Fakultät mit dem Kanal „Theologie live“ vertreten. Dort beantworten Theologinnen und Theologen der JGU Fragen von Schülern und Schülerinnen der Oberstufe. Ein interessantes Konzept, jedoch ist die letzte Folge am 17. Mai 2023 hochgeladen worden – aktuelle Folgen wären wünschenswert und würden den Kanal beleben.

Die Gutachtendengruppe erkennt die Bemühungen und den Einsatz, den Studierenden die Vielfalt der Berufsfelder näherzubringen, wertschätzend an. Doch gerade für den außerkirchlichen Bereich ist eine hohe Eigeninitiative und Recherche seitens der Studierenden erforderlich.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen nicht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **nicht erfüllt**.

Im Anschluss an die Begehung schlägt das Gutachtendengremium folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen sind redaktionell mit dem Ziel einer deutlicheren Ausweisung des Prinzips des fortschreitenden Kompetenzaufbaus zu überarbeiten, dabei ist zum einen durchgehend auf eine Trennung zwischen Inhalten und Kompetenzen zu achten; zum anderen sind die Kompetenzen durchgehend mit einschlägigen Operatoren zu verbalisieren.

Das Gutachtendengremium spricht folgende Empfehlung aus:

- Die Beratung bei Fragen zu Praktika und die Betreuung von Praktika sollten stärker institutionalisiert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 HSchulQSAkkrV RP)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand: Studiengang 01 und Studiengang 02

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016)“ liegen jeweils grundständige 10-semestrige Studiengänge vor, die dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgen und in zwei große Studienabschnitte und 27 Pflichtmodule gegliedert sind. Der erste Studienabschnitt umfasst die Theologische Grundlegung (1. und 2. Fachsemester) sowie die Aufbau- und Vertiefungsphase (3. bis 6. Fachsemester). Die Spezialisierungsphase (7. bis 10. Fachsemester) bildet den zweiten Studienabschnitt.

Die Theologische Grundlegung (Modul 0, Modul 1 – Modul 5) soll Grundwissen und Methodenkompetenz vermitteln und der Orientierung und Einführung in die vier Fachbereiche der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) und in die philosophischen Grundfragen dienen. Laut Unterlagen (vgl. Modulhandbuch) soll die bzw. der Studierende einen Einblick in die Vielfalt und Einheit der theologischen Fächer gewinnen und damit die Kompetenz, den theologischen Fächerkanon in seiner inhaltlichen und methodischen Diversität zu kennen sowie in seiner inneren Vernetzung zu verstehen.

Die neun thematischen Module (Modul 6 – Modul 14) der intra- und interdisziplinär ausgerichteten Aufbau- und Vertiefungsphase sollen die jeweilige Modulthematik aus unterschiedlicher theologischer Fachperspektive entfalten und reflektieren.

Die Schwerpunktmodule (Module 15 a und 15 b) dienen der ersten persönlichen interessegeleiteten und berufsorientierenden Profilbildung der bzw. des Studierenden, und bilden einen sinnvollen curricularen Übergang zur Spezialisierungsphase.

Die sich anschließende Spezialisierungsphase (Modul 16 – Modul 22) ist wieder stärker fach- bzw. fachgruppenorientiert ausgerichtet, sie vertieft und erweitert die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse. Die jeweiligen Modulthematiken fokussieren die theologischen Einzelfächer und deren interne wissenschaftliche Fach- und Themenlogik und geben den Studierenden Einblick in die besonderen Forschungsprofile der Lehrstühle bzw. der Fakultät.

Die theologische Spezialisierung und Berufsorientierung wird in den Modulen 23 a und 23 b fortgeführt. Durch die zwei weiteren Schwerpunktmodule und die Magisterarbeit (Modul 23c) ist der Anteil des eigenständigen und selbstgestalteten (studierendenzentriertes) Studiums in dieser Studienphase am stärksten ausgebaut.

Innerhalb der Module 15 a, 23 a und 23 b sind insgesamt sechs Seminare zu absolvieren; darunter ist ein Seminar in Dogmatik und ein Seminar in Philosophie verpflichtend. Für die übrigen vier

Seminare können die Studierenden jeweils ein Fach aus den vier Fachgruppen frei wählen: Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie (außer Dogmatik und Philosophie) und Praktische Theologie.

Das gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtende Praktikum für Studierende, die einen pastoralen Beruf anstreben, ist in Modul 15 b mit 4 ECTS-Punkten verortet.

Die Einbindung spezifischer Ausbildungselemente der Priesterausbildung (vgl. Selbstbericht S. 10) stellt für den Studiengang mit dem kirchlichen Abschluss das einzige inhaltliche Spezifikum dieses Studiengangs dar. Es ist in dieser Form sinnvoll und sollte beibehalten werden.

Das vorliegende Curriculum beinhaltet insgesamt 180 SWS, wobei auf die Theologische Grundlegung 36 SWS, die Aufbau- und Vertiefungsphase 72 SWS und die Vertiefungsphase 72 SWS entfallen (vgl. Modulhandbuch).

Zur Durchführung der Module kommen – laut Modulhandbuch und Prüfungsordnungen – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: (vertiefende) Vorlesungen, (Pro-)Seminare, Übungen und Praktika.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden. Sie nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen teil und sind als Studierendenvertretung in die hochschulüblichen Gremien eingebunden. Zur Vorbereitung dieses Selbstberichts wurde im Zusammenwirken mit der Fachschaft ein gesondertes Evaluationsgespräch mit den Studierenden geführt. Die Ergebnisse sind in die vorgesehenen Änderungen des Modulhandbuches eingeflossen (s. Anlage 8).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Katholisch-Theologische Fakultät legt mit beiden Studiengängen der Katholischen Theologie, die zu den Abschlüssen „Magister theologiae“ und „Kirchlicher Abschluss“ führen, zwei grundständige Vollzeitstudiengänge vor, die ein 10-semestriges Vollzeitstudium der Theologie im Umfang von 180 Semesterwochenstunden und 300 ETCS Punkten umfassen. Dieses Studium gliedert sich in eine zweisemestrige Theologische Grundlegung, eine viersemestrige Aufbau- und Vertiefungsphase und eine ebenfalls viersemestrige Spezialisierungsphase. Beide Studiengänge sind entsprechend der „Kirchlichen Anforderungen“ vollständig modularisiert. Inhalt und Studiengangstitel passen zusammen, der Abschlussgrad ist passend.

Die in den Modulen eingesetzten Lehr-Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf, scheinen jedoch in ihrer Interdependenz nicht immer vernetzt. Auf die erforderliche Passung mit den Kompetenzformulierungen und den Nachbesserungsbedarf wurde bereits hingewiesen.

Die praktischen Studienanteile/Praxisphasen sind angemessen mit ECTS versehen. Schon angesprochen wurde, dass die Integration der sehr unterschiedlichen möglichen Praktikumsformen und deren Betreuung stärker im Blick behalten werden sollte.

Der Aufbau der Studiengänge ist angesichts der in den Vorgaben formulierten Ziele sinnvoll und schlüssig konzipiert. Die Abfolge der Module entspricht den Grundgedanken der Vorgaben und Zielsetzungen, erfüllt formal die gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben und ermöglicht ein adäquates Studium.

In der Begehung wurde sichtbar, dass die Zielsetzungen zumindest in den mittleren Studienabschnitten noch nicht konsequent zugeschnitten scheinen und die Kohärenz bzw. sinnhafte Zusammenführung der unterschiedlichen Lehrveranstaltungen innerhalb der Module zu einem sinnvollen Ganzen nicht durchgehend gelingt, was auch den Lehrstuhlvakanzen geschuldet sein mag. Vor diesem Hintergrund bestärkt das Gutachtendengremium die Fakultät in ihrem Vorhaben, nach Abschluss der Phase der Neubesetzungen, insbesondere des Konkordatslehrstuhls, die Modulbeschreibungen zu prüfen, weiterzuentwickeln und gegebenenfalls anzupassen. Augenscheinlich liegt Gestaltung und die Verantwortung für das einzelne Modul jeweils in den Händen der Modulbeteiligten sowie der Modulverantwortlichen. Vermisst wird eine Stelle, die über das Einzelmodul hinaus die Architektur des gesamten modularen Systems im Blick hat. Es sollte deshalb eine Stelle identifiziert werden, der die Gesamtverantwortung für das Modulhandbuch übertragen werden kann.

Aus Sicht des Gutachtendengremiums könnte die Spezialisierungsphase noch durch eine klarere Strukturierung insbesondere der Spezialisierungsmodule und eine gezielte Ausrichtung im Bereich Forschenden Lernens, eine der Stärken der Fakultät, erheblich an Profil gewinnen. Vorstellbar wäre, die gewählten Fachspezialisierungen mit einem konkreten Ziel zu kombinieren, z.B. mit der im Curriculum bislang kaum explizit sichtbaren Kompetenz, Forschungsfragen im gewählten Schwerpunktfach zu generieren und anfanghaft und unter Anleitung zu beantworten. Ein so gewählter fachspezialisierter Zuschnitt könnte als notwendiger Schritt im Hinblick auf die eigenständig zu erstellende Abschlussarbeit gesehen werden und diese bereits im gewählten Fach vorbereiten. Im vorangegangene Akkreditierungsverfahren wurde diesbezüglich festgehalten, dass die Vorlesungen in der Spezialisierungsphase inhaltlich präzisiert werden sollten. Dies wird in den aktuellen Modulhandbüchern sehr unterschiedlich realisiert: Manche Module halten gewissermaßen Containerformulierungen vor, die mit variablen Inhalten befüllt werden können, andere Module weisen konkrete Inhalte aus. Für beides gibt es gute Gründe.

Die Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung der Lehr-Lernprozesse ist gegeben. Während der Begehung hat sich dieses intensive Miteinander von Lehrenden und Studierenden als eine der großen Stärken der vorliegenden Studiengänge herausgestellt.

Auf das gesondert zu erwähnende Problem der Integration des Faches Philosophie in das Curriculum soll an dieser Stelle eingegangen werden. Das Fach Philosophie hat mit 20 SWS erhebliches Gewicht, wird im vorliegenden Curriculum aber weder in der vollen Breite noch mit der nötigen Stringenz abgebildet. Auffällig ist eine Häufung von Lehrveranstaltungen zur Philosophischen Ethik. Die Inhalte und Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in den Modulen 5, 9, 12, 14 und 19 sollten hinsichtlich der Kriterien "fachliche Breite" und "inhaltliche Stringenz" überprüft werden. Inhaltliche Spezifizierungen sollten sich auch in den Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen niederschlagen, damit die Abdeckung der Themengebiete tatsächlich gewährleistet ist.

Die Gutachtendengruppe würdigt ausdrücklich, dass die Fakultät bereits ein Bewusstsein für notwendige Korrekturen im Fach Philosophie entwickelt hat und begrüßt die ergriffenen Maßnahmen, die in die neue Prüfungsordnung (Dritte Änderungsordnung vom 24. April 2024) eingeflossen sind (vgl. Kriterium Prüfungssystem).

Die Gutachtendengruppe ist aber auch der Ansicht, dass die geplanten Korrekturen noch nicht ausreichen. In jedem Fall zu begrüßen ist die Absicht der Fakultät, in Zukunft – nach Wiederbesetzung des Konkordatslehrstuhls – mit *allen* Dozierenden des Philosophischen Seminars und nicht nur mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Konkordatslehrstuhls zusammenzuarbeiten, die Modulverantwortlichen jedoch aus der Katholisch-Theologischen Fakultät zu rekrutieren. Auf diese Weise kann einerseits eine deutlich größere Abdeckung im Fach Philosophie erreicht werden; andererseits bleiben die Module der Katholisch-Theologischen Fakultät unterstellt. Nicht nur mit Blick auf die Stärkung des Faches in "Veritatis Gaudium", auch schon vor dem Hintergrund der bisher geltenden Reglemente ist zu gewährleisten, dass die Studierenden einen Einblick in die *gesamte* Philosophiegeschichte und in das *gesamte* Themenspektrum der Philosophie erhalten. Vorstellbar wäre hierzu im Einzelnen: In Modul 5 sollte die Systematik des Faches Philosophie in den Inhalten und in den Bezeichnungen klarer abgebildet werden. Denkbar wäre folgende Untergliederung: (A) Philosophiegeschichte der Antike und des Mittelalters, (B) Philosophiegeschichte der Neuzeit und der Gegenwart, (C) Theoretische Philosophie, (D) Praktische Philosophie. In Modul 9, das an sich einen kirchengeschichtlichen Fokus hat, wirkt die Übung "Ethik in der Moderne" wie ein Fremdkörper, während man die Philosophische Ethik in Modul 12, in dem es explizit um christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt geht, vermisst. Noch grundlegender aber ist das Problem, dass sich über die Module hinweg die Lehrveranstaltungen zur Philosophischen Ethik häufen, während andere Themen der Philosophie nicht auftauchen. In Modul 14 wird der Beitrag der Philosophie nicht hinreichend herausgearbeitet – dem könnte durch eine Lehrveranstaltung zur Religionsphilosophie, die sich ausdrücklich mit interreligiösen Themen auseinandersetzt, relativ leicht abgeholfen werden. Das Modul 19 bietet wie Modul 5 die Chance, die fachliche Breite tatsächlich auszuschöpfen – dies sollte durch genauere Spezifikationen der

zu lehrenden Inhalte sichergestellt werden. Das Modul 23c, das unter anderem auch eine Vertiefung im Fach Philosophie vorsieht, wird diesem Anspruch nur dann gerecht werden können, wenn in den vorhergehenden Modulen die fachlichen Grundlagen gelegt worden sind.

Die Gutachtendengruppe erachtet es für erforderlich, dass seitens der Fakultät ein Konzept vorgelegt wird, wie – unter Vorbehalt der erfolgten Wiederbesetzung des Konkordatslehrstuhls – gewährleistet wird, dass das Fach Philosophie in der gemäß den Kirchlichen Anforderungen erforderlichen Breite angeboten und studiert werden kann.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen nicht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

Im Anschluss an die Begehung schlägt das Gutachtendengremium folgende Auflage vor:

- Es ist ein Konzept vorzulegen, wie – unter dem Vorbehalt der erfolgten Wiederbesetzung des Konkordatslehrstuhls – gewährleistet wird, dass das Fach Philosophie in der gemäß den Kirchlichen Anforderungen erforderlichen Breite angeboten und studiert werden kann.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 19. und 25. Juli 2024 (Stellungnahme inklusive Nachreichung zur Stellungnahme) eingereichten Unterlagen kann die vorgeschlagene Auflage als erfüllt bewertet werden.

Das Gutachtendengremium spricht folgende Empfehlung aus:

- Es sollte eine Stelle identifiziert werden, der die Gesamtverantwortung für das Modulhandbuch übertragen werden kann.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fakultät durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, u.a. einem jährlichen Zyklus des Lehrangebots in allen Studienphasen sowie einer den staatlichen und kirchlichen Anforderungen konformen Anlage des Curriculums die Mobilität fördert. Weiter kann den Unterlagen entnommen werden (vgl. Selbstbericht S. 7), dass auch die Konzeption der Module, die nach einem Studiensemester, spätestens nach einem Studienjahr abgeschlossen werden können, der Mobilität der Studierenden dient. Studierende haben demzufolge die Möglichkeit, nach jedem Studienjahr in das Freijahr bzw. in das „externe Jahr“ zu wechseln oder den Studienstandort ganz zu verändern.

Für Auslandssemester bzw. das „externe Jahr“ können sich die Studierenden an verschiedene zentrale und dezentrale Beratungsstellen (u.a. Abteilung Internationales, fakultäre Erasmusbeauftragte) wenden.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass im Rahmen des Erasmusprogramms und anderer Austauschprogramme für Studierende internationale Mobilität gefördert wird und Partnerschaften mit Katholisch-Theologischen Fakultäten und den Universitäten in verschiedenen Ländern bestehen. Insbesondere werden die ERASMUS-Partnerschaften mit der KU Leuven sowie den Universitäten in Paris und Glasgow angeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die vorliegenden Studiengänge die Mobilität der Studierenden ermöglichen und fördern. Gerade bezüglich eines Studienaufenthalts im Ausland existieren durch die zahlreichen Kooperationen verschiedene Möglichkeiten, die auch genutzt werden.

Das Beratungsangebot ist gut und wird als hilfreich empfunden. Die Studierenden fühlen sich angemessen auf einen Auslandsaufenthalt vorbereitet. Die Anrechnungspraxis der JGU Mainz, die nach übereinstimmender Auskunft von Studierenden und Lehrenden in der Regel mit angemessener Abwägung und Kulanz erfolgt, ermöglicht eine Mobilität in beide Richtungen und einen weitestgehend reibungslosen Studienverlauf auch über die Studienphasen hinweg, insofern das Beratungsangebot frühzeitig vor Beginn des Auslandsaufenthaltes wahrgenommen wird. Die Beratung berücksichtigt politische Konflikte und gesellschaftliche Umstände in den jeweiligen Ländern, damit ein Risiko für Studierende im Ausland minimiert und der Auslandsaufenthalt bestmöglich vorbereitet werden kann. Aktuell sind Glasgow und Fribourg besonders häufig gewählte Ziele.

Die Möglichkeit zur Realisierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende des Studiengangs sowie die Anrechnungsmodalitäten von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen erfüllen die Anforderungen aller Beteiligten an eine gute Mobilität.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt.**

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Katholisch-Theologische Fakultät verfügt über zwölf auf die vier Fächergruppen der Theologie verteilte Professuren. Die Professur für Pastoraltheologie ist eine Stiftungsprofessur des

Mainzer Bistums. Ein dem Fachbereich 05 Philosophie und Philologie zugehöriger Konkordatslehrstuhl ist verpflichtet, den für die Vollstudiengänge der Katholischen Theologie benötigten philosophischen Lehrtransfer zu leisten bzw. zu organisieren. Die frühere „Professur für Philosophie" trägt mittlerweile die Denomination „Professur für Ältere Philosophiegeschichte". Künftig soll aus dem Gesamtangebot im Benehmen mit der Professur eine Auswahl von Veranstaltungen des Philosophischen Seminars getroffen werden. Den Unterlagen (vgl. Selbstbericht S. 21) kann entnommen werden, dass durch die anstehende Neubesetzung die Kooperation mit dem Philosophischen Seminar – wie im vorangegangenen Akkreditierungsverfahren empfohlen – weiter konkretisiert werden kann. Die Professur für Christliche Anthropologie und Sozialethik befindet sich im Berufungsverfahren. Aus den Gesprächen ging zudem hervor, dass die Wiederzuweisung der Professur für Dogmatik und Ökumenische Theologie bereits erfolgt ist und die Professuren für Christliche Anthropologie und Sozialethik und für Dogmatik das Lehrangebot in der Philosophie auch in Zukunft ergänzen werden. Die Verhandlungen zur Wiederzuweisung der Professur für Fundamentaltheologie und Religionswissenschaft laufen noch: Insofern die Fakultät seitens des Landes nicht voll ausfinanziert ist und ein strukturelles Defizit auszugleichen hat, werden derzeit mehrere Varianten diskutiert: eine längere Vakanz des Lehrstuhls; die Schaffung einer W1-Professur mit der Option Tenure-Track zu W2; eine zukunftsfähige Profilierung der Professur mit der Aussicht auf Synergien. Die Professur für Fundamentaltheologie und Religionswissenschaft steht grundsätzlich nicht zur Disposition; auch der Fakultätsstatus ist zugesichert.

Die Professuren sind mit qualifizierten hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren besetzt. Jeder Professur ist eine 75 % Stelle (WM TV-L 13) einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit einem Lehrdeputat von 3 SWS zugeordnet sowie eine 50 % Stelle einer Sekretariatskraft (EG 5/6).

Neubesetzungen von Professuren folgen der „Ordnung für Berufungsverfahren der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Berufungsordnung) vom 10. August 2023". Das Dekanat verfügt über eine 100 % Stelle für eine Geschäftsführung sowie über zwei Stellen für das Studienbüro und das Prüfungsamt, welche für Studienberatung, Prüfungsorganisation und Verwaltung der modularisierten Studiengänge zuständig sind. Für den Sprachunterricht (Latein, Griechisch, Hebräisch) ist eine Akademische Oberratsstelle (100%) eingerichtet. Das fixe Personaltableau wird ergänzt durch regelmäßige Lehrbeauftragungen.

Das Angebot der JGU im Bereich der Personalentwicklung umfasst u.a. die Bereiche Wissenschaft, Technik und Verwaltung sowie Wissenschaftsmanagement. Das ZQ und das landesweite hochschuldidaktische Programm bieten Angebote zur Förderung der Lehrkompetenz und Qualität der Lehre. Promovierende können u.a. auf Angebote der Gutenberg Graduate School of the Humanities and Social Sciences, des Allgemeinen Promotionskollegs, des Programms weiblicher

Wissenschaftsnachwuchs ProWeWin oder das „Gutenberg Academy Honors Program“ zurückgreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Fakultät ist personell vergleichsweise gut ausgestattet. Es ist zu begrüßen, dass Fakultät und Universität angesichts sinkender Studierendenzahlen in enger Absprache nach zukunftsfähigen Lösungen für das Fach Theologie suchen. Angesichts gravierender Rückgänge der Studierendenzahlen setzt man auf eine Modernisierung des Studium Generale, auf fächerübergreifende Zertifikatsangebote, auf ein Nebenfachangebot in der Theologie, auf eine Stärkung der ökumenischen Zusammenarbeit und auf einen Ausbau der Lehramtsstudiengänge.

Eine Profilierung in Richtung "Identität und Relevanz" kann auch vor dem Hintergrund des letzten Akkreditierungsberichts nur unterstützt werden. Insofern Stellenbesetzungen ein zentrales Instrument zur Profilierung sind, sollte die Chance einer Neuaufstellung der Systematischen Theologie genutzt werden. Angesichts der Defizite im Fach Philosophie bietet sich eine philosophische Profilierung der Fundamentaltheologie an – diese sollte in jedem Fall in der Lage sein, auch die Religionsphilosophie zu übernehmen. Es sind aber noch weitreichendere Synergien denkbar. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Philosophischen Seminar würde vor diesem Hintergrund keinesfalls überflüssig – die Fundamentaltheologie könnte unter diesen Voraussetzungen vielmehr eine Brücke zwischen der säkularen Philosophie und der konfessionsgebundenen Theologie bilden. Dass diese Brücke derzeit fehlt, hat die Begehung sehr deutlich gezeigt.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Besonders zu begrüßen ist die Akademische Oberratsstelle (100%) für den Unterricht in den Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch. Durch diese Kompetenzbündelung wird ein studienfreundlicher, effizienter und theologienaher Sprachunterricht gewährleistet.

Die Fakultät trifft geeignete Maßnahmen zur Personalauswahl. Bei der Neubesetzung von Professuren sind die fachliche Profilierung der Lehrstühle und die Standards der Chancengleichheit im Blick.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt.**

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Sachmittel werden in den Unterlagen detailliert ausgeführt.

Nach dem Umzug (Herbst 2019) verfügen die beiden theologischen Fakultäten über ein neu errichtetes Gebäude (Taubertsberg III), welches in fußläufiger Entfernung zum Campus und verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes liegt. Im Erdgeschoß befindet sich ein modern ausgestatteter Seminar- und Hörsaaltrakt. Die Bereichsbibliothek Theologie ist ebenfalls in diesem Gebäude untergebracht. Büroräume stehen in ausreichender Anzahl und mit angemessener Ausstattung zur Verfügung. Insgesamt wird der Umzug als Glücksgriff angesehen: Die beiden theologischen Fakultäten konnten räumlich zusammengeführt werden; das neue Gebäude zieht die Studierenden an; Prozesse in der Administration konnten vereinfacht werden. Insofern die Fakultät bereits in die Planungsphase eingebunden war, ist eine hohe Identifikation mit dem Gebäude spürbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Raum- und Sachausstattung ist als hervorragend zu bezeichnen. Besonders positiv ist die Zusammenführung der theologischen Fakultäten hervorzuheben.

Die hohe Präsenz von Studierenden im neuen Gebäude ist ein zuverlässiger Indikator, dass die Raum- und Sachausstattung optimale Voraussetzungen schafft, damit die Studiengangsziele angemessen erreicht werden können.

Der Zugang und die Versorgung mit einschlägiger Fachliteratur ist durch die gemeinsame Bibliothek der beiden Theologischen Fakultäten am Standort und die zentrale Universitätsbibliothek sowie weitere attraktive Bibliotheken in Mainz (z.B. Martinus-Bibliothek) als hervorragend zu bezeichnen.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt.**

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in den Prüfungsordnungen (vgl. u.a. §§ 3, 5, 7 -8, 10 – 17 PO bzw. PO KA) und in den Modulhandbüchern (vgl. § § 5 – 8) sowohl für den Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ als auch den Studiengang „Katholische Theologie“ (Kirchl. Abschluss). Das Prüfungssystem und basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen und Studienleistungen. Die Modulprüfungen der Spezialisierungsphase bilden die Abschlussprüfung. Die Spezialisierungsphase wird mit der bestandenen Magisterarbeit abgeschlossen. Modulprüfungen bestehen aus einer Prüfungsleistung, Modulteilprüfungen sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

Modulprüfungen erfolgen gemäß Prüfungsordnung (vgl. § 11 PO bzw. PO KA) und werden in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form (Klausur, Seminararbeit, Portfolio, alternative schriftliche Prüfungsleistung, multimedial gestützte Prüfungsleistung) erbracht. Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen (vgl. § 5 Abs. 4 PO bzw. PO KA) abhängen. Studienleistungen dienen der individuellen Leistungskontrolle Diese können mehrere Teile umfassen und bestehen v.a. aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Referaten, Kolloquien, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein; sie können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Modulbeschreibungen im Anhang der Prüfungsordnungen weisen in der Rubrik „Studienleistung“ vier Kategorien auf: Proseminarleistung, Seminarleistung, Praktikumsleistung und Übungsleistung. Gemäß einer Empfehlung aus dem vorangegangen Akkreditierungsverfahren sollten die Übungsleistungen hinsichtlich ihrer Anforderungen und Formate im Modulhandbuch konkretisiert werden, bspw. in Form einer exemplarischen Auflistung. Laut Unterlagen kommt die Fakultät dieser Empfehlung mittels klarer Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn nach.

In mündlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, eine theologische Problematik mit präzisem Wissen darzulegen, wissenschaftlich zu erörtern und die eigenen Ausführungen sprachlich klar zu artikulieren. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Bei allen mündlichen Prüfungen der Priesteramtskandidaten übernimmt der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius den Beisitz (vgl. PO KA § 8 Abs. 4).

In schriftlichen Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit eine gestellte Prüfungsaufgabe angemessen bearbeiten und eine Lösung

finden kann. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen. Bei allen schriftlichen Prüfungen der Priesteramtskandidaten übernimmt der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius die Prüfungsaufsicht (vgl. PO KA § 8 Abs. 4).

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse zuständig (vgl. § 7 PO bzw. PO KA).

Der Prüfungsausschuss für den Magisterstudiengang besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Prodekanin bzw. dem Prodekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und drei Professorinnen bzw. Professoren, dabei müssen die vier Fächergruppen der Katholischen Theologie vertreten sein. Hinzu kommt je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, aus der Gruppe der Studentinnen bzw. Studenten und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat bestellt.

Dem Prüfungsausschuss für den Studiengang mit Kirchlichem Abschluss gehören der Generalvikar des Bistums Mainz als Leiter des Bischöflichen Prüfungsamtes oder sein ständiger Vertreter für die Priesterausbildung, der Dezernent des Dezernates I am Bischöflichen Ordinariat Mainz, der Regens und der Studienleiter des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums Mainz, zwei Professorinnen bzw. Professoren der Katholisch-Theologischen Fakultät und zwei Studenten des Bischöflichen Priesterseminars St. Bonifatius des Bistums an. Der Regens führt den Vorsitz.

Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das elektronische Studieninformationsnetz der Universität Mainz. Eine nicht-bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Studienleistungen können in bestimmten Fällen nur zweimal wiederholt werden. Die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Prüfungen in beiden Studiengängen erfolgen modulbezogen. Die Prüfungsordnungen sehen eine große Bandbreite an möglichen schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsformaten vor (§§11–14). Im Anhang der Prüfungsordnung (IV.) werden den einzelnen Modulen bestimmte Prüfungsformen zugeordnet. Sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind, wird die Berechnung der Modulnote festgehalten. Die zugeordneten Prüfungsformen sind überwiegend starr aufgeteilt auf mündliche Prüfungen von 20 Minuten sowie schriftliche Prüfungen von 120 Minuten. Unter letzteren werden in der Praxis Klausuren verstanden. Diese Prüfungsformate sind auch in den jeweiligen Modulhandbüchern nochmals entsprechend verzeichnet. Die ergänzende Tabelle „Prüfungsverlauf“ zum Exemplarischen Studienverlauf zeigt die gleichmäßige Verteilung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen über die Semester. Das Verhältnis von mündlichen zu

schriftlichen Prüfungen unterliegt verschiedenen Rahmenvorgaben (BA/MA-Studiengänge, universitäre Vorgaben, für jedes Fach jeweils schriftliche und mündliche Prüfungen). Mündliche Prüfungen finden teilweise mit mehreren beteiligten Lehrenden statt, wobei unterschiedliche Modi praktiziert werden. Interdisziplinäre Aspekte können somit abgedeckt werden. In Abstimmung mit den Lehrenden eines Moduls legen die Modulverantwortlichen die konkrete Ausgestaltung der Prüfungsformen fest.

Durch die Verteilung der Module über den Studienverlauf sowie den Umfang der Module ist die Prüfungsbelastung als ausgewogen zu beurteilen (vgl. Exemplarischer Studienverlauf). Die Prüfungsorganisation setzt feste Prüfungszeiträume voraus; Prüfungen sind gleichmäßig über den Verlauf des Studiums verteilt (ergänzende Tabelle Prüfungsverlauf).

Die Kompetenzorientierung der Prüfungen ist nicht prima facie ersichtlich. Insbesondere die starre Zuteilung von mündlichen und schriftlichen Formaten zu den Modulen resultiert z.T. in weniger geeigneten Prüfungsformaten. Beispielsweise ist für Modul 14 als ein Qualifikationsziel „Befähigung zum aktiven interreligiösen Dialog“ aufgeführt, die zugeordnete Prüfungsform jedoch eine 120minütige Klausur.

Prüfungsformate sollten an den Kompetenzen, die im jeweiligen Modul definiert werden, ausgerichtet sein und so auch die Gradierung der Kompetenzen entsprechend abbilden. In Einzelfällen wurden in Abstimmung mit den Studierenden gute Erfahrungen mit alternativen schriftlichen Prüfungsformaten gemacht; dies wurde auch von Seiten der Studierenden begrüßt.

Die Vorgaben für die Prüfungen in den Modulen müssen den Prüfenden eine größere Freiheit im Blick auf die zu wählenden Prüfungsformate ermöglichen, um dadurch die Prüfungen stärker an den angestrebten Kompetenzen auszurichten. Die zahlreichen möglichen Prüfungsformate nach PO §§11–14 werden bei der Ausgestaltung der Module jedoch unnötig eingeschränkt. Beispielsweise würde die Festlegung auf „Schriftliche Prüfung“ ausreichen und mehrere schriftliche Formate neben der Klausur ermöglichen. Für die Studierenden sollte transparent sein, welche Prüfungsformate jeweils konkret ausgewählt wurden. Diese Festlegung braucht nicht im Modulhandbuch getroffen werden.

Die Fakultät hat bereits überlegt, die jeweils konkret gewählten Modi für schriftliche wie mündlichen Prüfungen auf der Homepage für die Studierenden festzuhalten. Dies ist zu begrüßen, da so für die Studierenden größere Klarheit über die zu erbringenden Leistungen besteht. Festzuhalten ist, dass die Kompetenzorientierung der Prüfungsformen nicht durchgehend ersichtlich ist; insbesondere ermöglicht die Prüfungsordnung deutlich mehr Formate, als bei der Ausgestaltung der Module Berücksichtigung finden. Das Gutachtendengremium hält daher eine Überprüfung

des studienbegleitenden Prüfungssystems hinsichtlich der Kompetenzorientierung und Modulbezogenheit der in den jeweiligen Modulen möglichen bzw. angebotenen Prüfungsformate für erforderlich, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.

Die Anforderungen an Prüfungsleistung sollen auch entsprechend den Vorgaben der JGU stets rechtzeitig zu Beginn eines Semesters den Studierenden kommuniziert werden. Dies könnte in Einzelfällen verbessert werden. Insbesondere sind die jeweiligen Anforderungen für Übungsleistungen aus den Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern nicht hinreichend ersichtlich und sollten gemäß einer Empfehlung aus dem vorherigen Akkreditierungsverfahren bereits entsprechend konkretisiert werden. Diese Empfehlung wird seitens der Gutachtendengruppe als ausreichend gewichtig erachtet und ist umzusetzen. Die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen und Formate der Übungsleistungen sind im Modulhandbuch hinreichend zu konkretisieren und abzubilden, bspw. in Form einer exemplarischen Auflistung.

Im Fach Philosophie gibt es – wohl vor allem aufgrund der langen Vakanz des Lehrstuhls, möglicherweise aber auch aufgrund eines fehlenden Problembewusstseins seitens der Katholisch-Theologischen Fakultät – schon lange Unstimmigkeiten bei den Prüfungen. Offensichtlich bricht eine Reihe von Studierenden das Studium der Katholischen Theologie aufgrund des Nichtbestehens von Modul 5 ab oder absolviert dieses Modul an einem anderen Standort. Sowohl Studierende als auch Lehrende haben von unfairen Erfahrungen nicht nur im Zusammenhang mit den Prüfungen, sondern auch im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen am Philosophischen Seminar berichtet. Folgende Faktoren konnten in den Gesprächen mit den verschiedenen Statusgruppen identifiziert werden: (1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Philosophie wurden bislang, wenn sie nicht an theologische Nachbarfächer delegiert wurden, von einer einzigen Person des Philosophischen Seminars angeboten, die zugleich die Verantwortung für Modul 5 hatte. (2) Die Niveaus der Prüfungen im Fach Theologie und im Fach Philosophie sind nicht aufeinander abgestimmt. (3) Die Beziehungen zwischen Katholisch-Theologischer Fakultät und Philosophischem Seminar könnten auf allen Ebenen verbessert werden.

Dass die Fakultät bereits ein Bewusstsein für notwendige Korrekturen im Fach Philosophie entwickelt hat, wurde schon an anderer Stelle gewürdigt. Die Gutachtendengruppe begrüßt die ergriffenen Maßnahmen, die in die neue Prüfungsordnung (Dritte Änderungsordnung vom 24. April 2024) eingeflossen sind. Die Änderungen sind wie vorgestellt umzusetzen bzw. die Änderungsordnung ist in Kraft zu setzen. Die Gutachtendengruppe geht zudem davon aus, dass die für den Magisterstudiengang ergriffenen Maßnahmen auch für den Studiengang mit dem Kirchlichen Abschluss umgesetzt werden.

Nicht nur auf der Ebene des Curriculums, sondern auch auf der Ebene des Prüfungssystems ist die Absicht der Fakultät, in Zukunft eng mit *allen* Dozierenden des Philosophischen Seminars

zusammenzuarbeiten, die Modulverantwortlichen jedoch aus der Katholisch-Theologischen Fakultät zu rekrutieren, zu begrüßen. Auf diese Weise wird eine ungesunde Machtkumulation verhindert; die Prüfungsniveaus können besser aufeinander abgestimmt werden; Probleme werden im direkten Gespräch frühzeitig erkannt. Das Gutachtendengremium ermutigt die Fakultät zudem ausdrücklich, im Fach Philosophie Tandemprüfungen einzuführen. Es geht darum, eine wertschätzende Prüfungsatmosphäre zu schaffen und die Philosophie auch im Kontext von Prüfungen enger mit der Theologie zu verzahnen. Da Übungsleistungen auch ohne Nihil obstat abgenommen werden können, eignet sich dieses Prüfungsformat in besonderer Weise für das Fach Philosophie. Allerdings sind die Bemerkungen des Gutachtendengremiums zu den Übungsleistungen (siehe oben) auch in diesem Fall zu beachten.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen nicht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **nicht erfüllt**.

Im Anschluss an die Begehung schlägt das Gutachtendengremium folgende Auflagen vor:

- Das studienbegleitende Prüfungssystem ist hinsichtlich der Kompetenzorientierung und Modulbezogenheit der in den jeweiligen Modulen möglichen bzw. angebotenen Prüfungsformate zu überprüfen, ggf. sind Anpassungen vorzunehmen.
- Die Anforderungen (zeitlich und inhaltlich) und Formate der Übungsleistungen sind im Modulhandbuch hinreichend zu konkretisieren und abzubilden, bspw. in Form einer exemplarischen Auflistung.
- Die Prüfungsordnung (Dritte Änderungsordnung vom 24. April 2024) ist - wie vorgelegt - in Kraft zu setzen. Die ergriffenen Maßnahmen sind auch für den Studiengang mit dem Kirchlichen Abschluss umzusetzen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 19. und 25. Juli 2024 (Stellungnahme inklusive Nachreichung zur Stellungnahme) kann die vorgeschlagene Auflage, die vorgelegte Dritte Änderungsordnung in Kraft zu setzen, als erfüllt bewertet werden.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass ein verlässlicher Studienbetrieb entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll. In den Modulhandbüchern (vgl. Kapitel I Studienver-

lauf) werden Studienverlauf und Lehrangebotszyklen ausgewiesen. Der empfohlene Studienverlauf, dem auch der Prüfungsverlauf (vgl. Anlage 12) entnommen werden kann, verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte gleichmäßig. Die Module werden durchgehend in einem jährlichen Rhythmus angeboten und erstrecken sich über ein, höchstens über zwei Semester. Gemäß universitären Vorgaben (vgl. Selbstbericht S. 17) sollen Studierende pro Semester nicht mehr als fünf Modulabschlussprüfungen ablegen müssen. Die sich daraus ergebende Prüfungsbelastung (Anzahl und Dichte) wird als angemessen bezeichnet.

Um innerhalb der drei Studienphasen jeweils ein weitgehend überschneidungsfreies Studium sicherzustellen wurde infolge der vorangegangenen Reakkreditierung in beiden Prüfungsordnungen (vgl. § 5 Abs. 3) in Absprache mit dem Bischöflichen Priesterseminar St. Bonifatius und dem Bewerberkreis des Bistum Mainz eine Spezifizierung der Einzelfallregelung der Anwesenheit in verpflichtenden Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen (vgl. Modulhandbuch S. 5), dass auf Studienberatung großer Wert gelegt wird. Zu Beginn des Studiums findet in Modul 0 eine Grund- und Eingangsberatung statt, im weiteren Studienverlauf ist eine Studienverlaufsberatung vorgesehen. Nach der ersten gescheiterten Wiederholungsprüfung (vgl. PO § 4 Absatz 2) ist die Studienberatung verpflichtend vorgesehen.

Die Ergebnisse der Auswertung der Abschlusszahlen zu den Regelstudienzeiten seit dem Wintersemester 2016/17 gaben keine Veranlassung zu Veränderungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

In den Gesprächen konnte sich die Gutachtendengruppe davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen und Prüfungen informiert werden. Die Umsetzung funktioniert laut Angaben der Fakultät sehr gut und ergänzt auf diese Weise die von der JGU Mainz durch den Kreutzerplan angestrebte Überschneidungsfreiheit der Pflichtveranstaltungen (vgl. Selbstbericht S. 18).

Von Einzelfällen abgesehen werden Erwartungen an Übungs- und Studienleistungen zu Beginn des Semesters kommuniziert, sodass Studierende die Prüfungsphasen und die vorlesungsfreie Zeit frühzeitig planen können. Der Workload der zu vollbringenden Leistungen wird von den Studierenden in der Regel als angemessen bewertet, wobei der Umfang von Studienleistungen häufig personenbezogen ist und sich unterscheiden kann. Die Studierenden werden dazu angehalten in Sprechstunden die Themenfindung von Seminararbeiten abzusprechen, damit ein Workload gemäß der ECTS gewährleistet werden kann.

Auffällig ist, dass laut eigenen Angaben der Fakultät kaum Studierende im empfohlenen Studienverlauf studieren. Dies sei auf stark individualisierte Studienbiografien und Auslandsaufenthalte

zurückzuführen. Hinzu kommt, dass durch die Lehrstuhlvakanzen in Dogmatik, Fundamentaltheologie und Sozialethik die Vorausplanbarkeit aus Sicht der Studierenden nicht immer gesichert werden konnte und die Studierbarkeit dadurch in vereinzelten Fällen eingeschränkt wurde. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass mit Wiederbesetzung der genannten Lehrstühle die Vorausplanbarkeit nicht wieder vollumfänglich gesichert werden kann.

Die Studienverlaufsberatung soll laut Angaben der Fakultät auch dazu beitragen mögliche Abbruchsgründe frühzeitig zu erkennen und besser reflektieren zu können.

Die Studierbarkeit ist formal und inhaltlich gewährleistet. Aus den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen und den Studierenden ist ersichtlich geworden, dass man von Seiten der Katholisch-Theologischen Fakultät ständig um eine Verbesserung der Studierbarkeit bemüht ist und eine enge Kommunikation zwischen Dozierenden und Studierenden maßgeblich zur Studierbarkeit beiträgt.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt.**

Wenn einschlägig: **Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 HSchulQSAkkrV RP)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Den Unterlagen (Forschungsprofile) sowie dem Internetauftritt der JGU Mainz bzw. der Katholisch-Theologischen Fakultät sind detaillierte Auskünfte über die Profile und konzeptionellen Ansätze der Lehrenden der vorliegenden Studiengänge zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität, Adäquanz und wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte sowie der internationale Standard sind durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch aktive Forschungstätigkeit – national und international – gewährleistet.

Das Gutenberg Lehrkolleg der JGU bietet insbesondere in didaktischer Hinsicht die Möglichkeit der Weiterentwicklung der Lehre, in die auch die Katholisch-Theologische Fakultät eingebunden ist.

Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass das Seminar für Religionspädagogik, Katechetik und Fachdidaktik Religion innerhalb der Fakultät innovative Formate entwickelt. Beim letztjährigen Tag der Lehre standen Fragen die Prüfungskultur betreffend im Fokus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Katholisch-Theologische Fakultät der JGU Mainz konnte anhand der eingereichten Unterlagen, den Auskünften der Lehrenden und dem Internetauftritt der Fakultät eindrücklich zeigen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den vorliegenden Studiengängen durch die Kompetenzen der Lehrenden sowohl in fachlicher als auch didaktischer Hinsicht gewährleistet ist. Die Lehrenden verfügen ausweislich über nationale und internationale Kontakte und sind in nationale und internationale Gremien eingebunden. Die Dozierenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs im In- und Ausland teil, wie die aussagekräftigen Publikationslisten dokumentieren. Insbesondere sticht die starke und innere Verbindung von forschender und lehrender Tätigkeit heraus. Für die Gutachtendengruppe steht zweifelsohne fest, dass die Aktualität der Inhalte und die Einbeziehung aktueller Forschung gewährleistet sind und die Fakultät ein außerordentliches Potential im Hinblick auf eine Vernetzung von Forschung und Lehre hat.

Fragen bezüglich einer sinnvollen Weiterentwicklung der Studienorganisation, aber auch methodisch-didaktische Fragen und Herausforderungen angesichts schwankender Studienzahlen werden sowohl im Kollegium offen und transparent diskutiert, als auch im Dekanat strukturiert aufgenommen und bearbeitet.

Über verpflichtende und regelmäßig stattfindende Evaluationen und einem Ausschuss für Lehre und Studium unter Beteiligung aller Statusgruppen werden Überprüfung und Weiterentwicklungen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung wie auch der methodisch-didaktischen Ansätze in den Curricula gewährleistet.

Die insgesamt vorteilhafte und singuläre Situation, dass in einem Fachbereich sowohl eine Katholisch-Theologische als auch eine Evangelisch-Theologische Fakultät vertreten sind, könnte noch extensiver genutzt werden. Auf die in den Gesprächen genannten verschiedenen Kooperationen wurde bereits hingewiesen (z.B. ein seit zwei Jahren bestehendes regelmäßiges kooperatives ökumenisches Angebot als Wahlangebot für Studierende, gefördert durch „Innovation in der Hochschulehre“; eine gemeinsame internationale Ringvorlesung).

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 5 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP).

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt.**

Wenn einschlägig: **Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Die JGU Mainz zählt seit März 2011 als systemakkreditierte Universität zu den Universitäten in Deutschland, die das Verfahren der Systemakkreditierung erfolgreich durchlaufen und somit das Recht haben, ihre Studiengänge selbst zu akkreditieren. Ausgenommen davon ist gemäß Studienakkreditierungsstaatsvertrag das Vollstudium Katholische Theologie.

Mit dem ZQ (Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung) stellt die JGU Mainz eine fachübergreifende, eigenständige wissenschaftliche Einrichtung zur Durchführung und Reflexion qualitätssichernder Maßnahmen zur Verfügung. Das ZQ ist dem Präsidium zugeordnet und organisatorisch als eine zentrale Einrichtung zwischen Fächern und Fachbereichen, Hochschulleitung und Verwaltung angesiedelt. Laut Selbstbericht (S. 19) liegen seine zentralen Aufgaben in der Durchführung von Evaluationen im Hochschulbereich, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Beratung der Fächer und Fachbereiche im Hinblick auf Strukturfragen, der Unterstützung durch hochschuldidaktische Maßnahmen und der internen Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen der Systemakkreditierung. Bei der Durchführung von Befragungen und der Evaluation von Fächern und Fachbereichen der JGU kommen u.a. folgende Verfahren zur Anwendung (vgl. https://www.zq.uni-mainz.de/evaluation/): Studieneingangsbefragung, Lehrveranstaltungsbewertung, Workload-Erhebung, Studienverlaufsanalysen, Exmatrikuliertenbefragung oder Absolventenbefragung.

Die Katholisch-Theologische Fakultät partizipiert insbesondere an den regelmäßigen vom ZQ durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen; davon profitieren auch die beiden volltheologischen Studiengänge, die aus rechtlichen Gründen nicht in die Systemakkreditierung einbezogen sind.

An der Katholisch-Theologischen Fakultät ist der Ausschuss für Lehre und Studium für die Qualitätssicherung und –entwicklung der einzelnen Studiengänge unter Beteiligung der betroffenen Statusgruppen (drei Professoren bzw. Professorinnen, drei wissenschaftliche Mitarbeitende, drei Studierende) verantwortlich.

Kontinuierliches Monitoring als auch ein anlassbezogener Austausch zwischen Studienbüro, Prüfungsamt, Modulbeauftragten, Prüfungsausschuss und Fachschaft sind gewährleistet bzw. möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Mainzer Fakultät ist sehr gut in das Evaluations-und Qualitätsmanagement der gesamten Universität eingebunden. Im Gespräch mit Lehrenden und Studierenden der Katholisch-Theologischen Fakultät Mainz wurde deutlich, dass bei allen Verantwortlichen ein hohes Interesse besteht, aus den regelmäßigen Evaluierungen entsprechende Konsequenzen zu ziehen und die Studiengänge weiterzuentwickeln. Das Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung (ZQ) führt regelmäßig Befragungen durch, deren Ergebnisse an die Fakultäten zurückgespielt werden. Die Drop-out-Quote liegt im Mittelfeld der Universität. In der Vorbereitung auf die Akkreditierung wurde bereits Modul 5 mit hoher Durchfallquote als ein spezifischer Grund für einen großen Teil der Studienabbrüche identifiziert und durch Anpassung der Prüfungsordnung entsprechend reagiert. Der Erfolg dieser Maßnahmen sollte überprüft werden. Es ist begrüßenswert, dass die Fakultät überlegt, eine Studienfachberatung zwischen den Studienabschnitten verbindlich zu machen, um den Studienerfolg individuell noch besser gewährleisten zu können.

Die Studierbarkeit ist durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb ausreichend sichergestellt (abgesehen von vereinzelten Einschränkungen aufgrund von Vakanzen). Regelmäßige Evaluationen bestätigen dies.

Die im Modulhandbuch definierten Lernergebnisse sowie die Anforderungen an die Studierenden erscheinen den kreditierten Punkten angemessen. Auch die Module sind ausgewogen gewichtet.

Die Prüfungsbelastung ist durch eine festgelegte Aufteilung der Prüfungen auf Semester im exemplarischen Studienverlauf ausgewogen und gut planbar. Feste Prüfungszeiträume sind für Studierende und Lehrende ebenfalls gut planbar. So können Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden. In der Regel findet eine Prüfung je Modul statt, lediglich im zweiten Studienabschnitt (Module 16, 17, 19, 20, 21, 22) sowie in den Modulen für das Schwerpunktstudium / Berufsorientierung (Modul 15a, 23ab) sind Modulteilprüfungen abzulegen.

Die Modultitel und -einteilung im Aufbau- und Vertiefungsbereich sowie die Aufteilung der Fächer auf Module folgen Empfehlungen des Fakultätentags bzw. kirchlichen Vorgaben. Eine rundum befriedigende Lösung der Zuteilung ist aufgrund dieser Vorgaben nicht immer möglich. So ist bspw. unklar, warum in Modul 13 (Christwerden in heutiger Kultur und Gesellschaft) eine Vorlesung „Theorie und Didaktik des schulischen Religionsunterrichts“ einsortiert wird, wo man schon lange den Religionsunterricht als bildungsdiakonischen Dienst an jungen Menschen und nicht (primär) als Maßnahme, das Christsein zu befördern, versteht. Unklar ist ebenso, inwiefern Wirtschaftsethik unter Christwerden subsumiert wird. Christlich inspiriertes ethisches Handeln ist auch dem möglich, der nicht Christ ist oder werden will. In Modul 11 (Dimensionen und Vollzüge des Glaubens) könnte überprüft werden, ob der Terminus ‚Glaubensvermittlung‘ bei der Angabe

von Kompetenzen und Inhalten recht gewählt ist. So kann Glaubensvermittlung stimmig auf Gemeindepastoral und Katechese bezogen werden, in Bezug auf Religionsunterricht wird damit allenfalls eine (immer schwerer zu leistende) Teilaufgabe beschrieben. Die Gutachtendengruppe empfiehlt, die inhaltliche Kohärenz der Module kontinuierlich zu überprüfen und zu stärken, bspw. durch weitere Absprachen und nach Möglichkeit durch gemeinsame Lehrveranstaltungen.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung der Studiengänge durchzuführen.

Die gute Kommunikationskultur bezüglich der Evaluierung der Studiengänge sollte weiter gepflegt werden, um vor allem die Studienorganisation und die Beratung innerhalb des Studiums zu verbessern, die sich aufgrund der Evaluierungen als weitere Bausteine zu einer Qualitätssicherung und Weiterentwicklung gezeigt haben.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

Das Gutachtendengremium spricht folgende Empfehlung aus:

- Die inhaltliche Kohärenz der Module sollte kontinuierlich überprüft und weiter gestärkt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 HSchulQSAkkrV RP)

Sachstand Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Herstellung umfassender Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit stellt ein grundsätzliches Ziel der Diversitätsstrategie der JGU dar. Den Unterlagen sowie der Homepage der JGU sind zu entnehmen, dass die Wertschätzung der Vielfalt und der Individualität ihrer Mitglieder sowie die Förderung von Chancengleichheit leitende Prinzipien für die Entwicklung der JGU darstellen und in ihrem Alltag gelebt werden. Die dem Präsidenten zugeordnete Stabsstelle Gleichstellung und Diversität umfasst die Arbeitsbereiche Gleichstellung der Geschlechter und Diversity Management. Zu den Aufgaben der Stabsstelle gehören die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die zur Erreichung einer tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Entwicklung einer diversitätsorientierten Universitätskultur beitragen sollen. Gemäß § 4 Abs. 4 HochSchG wurden an der JGU die Ämter des Gleichstellungsbeauftragten des Senats sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche eingeführt.

Zur Umsetzung der Gleichstellung hat die JGU im Jahr 2019 einen Rahmenplan verabschiedet, der aktuell gültige Rahmenplan (4. aktualisierte Auflage, Mai 2023) ist auf den Internetseiten der

JGU einsehbar und sieht u.a. Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Leitungspositionen, zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen oder zur Vereinbarkeit von Wissenschaft, Lehre, Studium, Beruf und Familie vor.

Auf Fakultätsebene wurden für die Jahre 2022-2028 „Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards“ beschlossen, die von der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen evaluiert und aktualisiert werden und auf den Internetseiten der JGU bzw. der Fakultät einsehbar sind. Damit werden u.a. Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils unter den Lehrenden sowie bei der Nachwuchsförderung definiert. Zudem stellt die Katholisch-Theologische Fakultät jährlich finanzielle Mittel zur Frauenförderung zur Verfügung.

Für unterschiedliche Zielgruppen (vgl. Selbstbericht S. 20) existieren an der JGU spezielle Beratungs- und Service-Einrichtungen (u.a. Stabsstelle Gleichstellung und Diversität, Familien-Servicebüro, Servicestelle für barrierefreies Studieren, Psychotherapeutische Beratungsstelle oder Welcome Center für internationale Wissenschaftler/innen).

Auf Studiengangsebene ist u.a. als ein fachbezogenes Qualifikationsziel (vgl. M 20 Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Sozialethik) formuliert, dass die Studierenden zur Analyse sexual- und genderethischer Fragestellungen befähigt werden.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Prüfungsordnungen (vgl. §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 3 PO bzw. PO KA) einen Nachteilsausgleich vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf Studiengang 01 und Studiengang 02

Die JGU hat 2021 eine Diversitätsstrategie verabschiedet, mit der sie die Chancengleichheit all ihrer Mitglieder anstrebt. Um dies zu erreichen, wird die Hochschule von der Stabsstelle Gleichstellung und Diversität beraten. In den einzelnen Fachbereichen sind eigene Gleichstellungsbeauftragte tätig. Für die Katholisch-Theologische Fakultät wird diese Aufgabe von einer Hauptverantwortlichen und zwei Stellvertreterinnen wahrgenommen. Um mit individuellen Maßnahmen die Gleichstellung zu fördern, stellt die Fakultät 1.500 Euro pro Jahr zur Verfügung. Aus dem Gespräch mit den Studierenden ergab sich, dass lange Zeit unbekannt war, dass nicht nur Mitarbeiterinnen, sondern auch Studentinnen sich dafür bewerben können. Ein Flyer soll nun für mehr Transparenz sorgen. Die Gutachtendengruppe unterstützt die breite Bewerbung dieses Angebots. Im Mittelbau und bei den Studierenden ist der Frauenanteil hoch, auch unter den Promovierenden sind viele Frauen vertreten. Im Professorium ist das leider nicht der Fall. Ziel des Leitungsgremiums ist es, den Anteil qualifizierter Frauen zu erhöhen, doch die Bewerbersituation lasse dies nicht immer zu. Das sei jedoch kein explizites Problem der Katholischen Theologie, sondern zeige sich auch in anderen Fakultäten. Mit vielfältigen Angeboten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses will die JGU dem entgegenwirken – beispielsweise durch

Coachings oder Mentorenprogramme. Das Studienprogramm Q+ ermöglicht es Studierenden darüber hinaus, sich in anderen wissenschaftlichen Disziplinen weiterzubilden und so eine zusätzliche Qualifikation zu erhalten.

Auch in der Lehre ist man darum bemüht, Gendergerechtigkeit zu thematisieren. Als Beispiel dafür ist ein konfessionell-kooperatives Seminar mit dem Titel „Gender zwischen Ethik und Exegese“ zu nennen, in dem sich Studierende mit Inhalten einer gendersensiblen Theologie auseinandergesetzt haben. Dem gegenüber steht die ganz praktische Seite, indem auf familienfreundliche Arbeitszeiten geachtet sowie HomeOffice ermöglicht wird, wovon auch viele Mitarbeiter und Väter im Mittelbau profitieren.

Bei Anliegen des Nachteilsausgleiches ist das Studienbüro erste Anlaufstelle. Die Leiterin berichtete, dass der Nachteilsausgleich relativ wenig in Anspruch genommen werde. Wenn doch, dann liefe das sehr unkompliziert. Oft seien in solchen Fragen auch die Gleichstellungsbeauftragten erste Ansprechpartnerinnen. Aus den Gesprächen mit Lehrenden, Programmverantwortlichen und Studierenden ist deutlich geworden, dass in diesem Punkt eine kleine Fakultät von großem Vorteil ist. Die Wege sind kurz, die Verantwortlichen bekannt, das Bemühen um individuelle und schnelle Maßnahmen ist groß. Auch wenn Untersuchungen zeigen, dass die psychischen Probleme unter jungen Leuten zunehmen, so hat sich dies im Nachteilsausgleich noch nicht niedergeschlagen. Die Lehrenden haben glaubhaft versichert, dass sie mit einer großen Achtsamkeit handeln. So wird in der Moraltheologie beispielsweise darauf hingewiesen, wenn es in der nächsten Vorlesung um das Thema „Suizid“ geht – mit dem Rat, sich zu überlegen, ob man sich in der psychischen Verfassung sieht, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Auch werden Ansprechpersonen im Mittelbau benannt, an die sich Studierende bei Problemen wenden können.

Studierende, die erwerbstätig sind und mit einer großen Eigenverantwortung nebenberuflich studieren, werden durch die in der Corona-Pandemie erprobte und fortgeführte digitale Lehre unterstützt. Besonders hervorzuheben ist hier das didaktische Modell des „Flipped Classroom“, das die Sprachdozentin der Katholisch-Theologischen Fakultät anwendet. Es kombiniert die Präsenzzeiten mit Erklärvideos und ermöglicht den Studierenden so, sich im eigenen Lerntempo die erforderlichen Kompetenzen anzueignen.

Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich an der Universität und der Fakultät sind sehr zu begrüßen. Das Bewusstsein und das Engagement für Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und des Nachteilsausgleichs sind hoch.

Entscheidungsvorschlag Studiengang 01 und Studiengang 02

Die Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. Theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchlicher Abschluss) entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO bzw. HSchulQSAkkrV RP.

Das Kriterium ist für Studiengang 01 und Studiengang 02 **erfüllt**.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen (§ 20 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 HSchulQSAkkrV RP)**

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für die vorliegenden Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchl. Abschluss) der Katholisch-Theologischen Fakultät Mainz erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Frau PD Dr. Ulrike Senger als Berichterstatterin für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens seitens der Katholisch-Theologischen Fakultät Mainz eingereichte Unterlagen (Stellungnahmen vom 17. und 25. Juli 2024) wurden in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch das Gutachtendengremium und durch die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt.

Die gutachterliche Beschlussempfehlung erfolgt vorbehaltlich der noch ausstehenden ministeriellen Genehmigung und kirchlichen Approbation der vorgelegten Studien- und Prüfungsordnung.

Beschlussempfehlung **(Akkreditierung mit Auflagen)** der Akkreditierungskommission AKAST an den Akkreditierungsrat:

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 19. September 2024 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule einstimmig dem Votum der Gutachtendengruppe an:

> Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu: Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.
>
> Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtendengremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts), der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung mit Auflagen) zu: Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind nicht erfüllt.**

Die Akkreditierungskommission AKAST nimmt die Stellungnahme der Katholisch-Theologischen Fakultät Mainz zur Kenntnis. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule empfiehlt die Akkreditierungskommission die vorliegenden Studiengänge mit drei gleichlautenden Auflagen zu akkreditieren.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung der Studiengänge „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) und „Katholische Theologie“ (Kirchl. Abschluss) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtendengremiums sind plausibel.

Das Aussprechen der vormaligen Auflage 2 und Auflage 5 ist durch die in der Nachreichung zur Stellungnahme detaillierten Ausführungen der bereits ergriffenen Maßnahmen, zur Umsetzung dieser Auflagen, obsolet geworden. Die Ausführungen betreffen insbesondere Inhalte und die curriculare Einbindung des Faches Philosophie.

Die Akkreditierungskommission begrüßt die umfängliche Stellungnahme der Katholisch-Theologischen Fakultät Mainz und sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine von der gutachterlichen Beschlussempfehlung abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung erfolgte durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied und wurde am 20.09.2024 schriftlich eingeholt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtendengremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Oliver Dyma, Universität Münster, Professur für Exegese des Alten Testaments

Prof. Dr. Christian Handschuh, Professur für Kirchengeschichte und christliche Identitäten, Universität Passau

Prof. Dr. Margit Wasmaier-Sailer, Professorin für Fundamentaltheologie, Universität Luzern

Prof. Dr. Ulrich Kropač, Lehrstuhl für Didaktik der Religionslehre, für Katechetik und Religionspädagogik, KU Eichstätt-Ingolstadt

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis:

Regens Dr. Volker Malburg, Studienhaus St. Lambert, Lantershofen

Nicole Stroth, Redakteurin Öffentlichkeitsarbeit Don Bosco Medien München

c) Studierende / Studierender

Hannah Lingnau, Studium Katholische Theologie (Mag. theol.), Universität Münster

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 HSchulQSAkkrV RP): *[Text]*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 HSchulQSAkkrV RP) *[Text]*

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Aufgrund der geringen Zahl von Studierenden wurde auf eine ausführliche tabellarische Darstellung verzichtet. Dennoch seien an dieser Stelle – bezogen auf den Erhebungszeitraum WiSe 2016/2017 bis einschl. SoSe 2023 – folgende statistischen Werte genannt:

Magistra bzw. Magister Theologiae Katholische Theologie:

- Studienanfänger/innen: 57
- Davon Frauen: 28
- Noch im Studium: 28
- Studium beendet: 6
    - Studienabbrüche: 23 *(vgl. Anm. 1)*
    - Studienabschlüsse (Absolventen): 6 (Abschlussquote: 27,3 %) *(vgl. Anm. 2)*
        - Davon in RSZ (10 Semester) oder schneller: 1 (16,7 %)
        - Davon in RSZ + 1 Semester: 0 (0 %)
        - Davon in RSZ + 2 oder mehr Semester: 5 (83,3 %) *(vgl. Anm. 3)*

Erfassung „Notenverteilung“:

Die Notendurchschnitte der Absolventinnen und Absolventen liegen im Bereich von 1,0 bis 1,50 (33,3 %) bzw. im Spektrum von 1,51 bis 4,0 (66,7 %).

Kirchlicher Abschluss Katholische Theologie:

- Studienanfänger: 7
- Noch im Studium: 2
- Studium beendet: 8
    - Studienabbrüche: 3
    - Studienabschlüsse (Absolventen): 5 (Abschlussquote: 62,5%)
        - Davon in RSZ (10 Semester) oder schneller: 2 (40%)
        - Davon in RSZ + 1 Semester: 0 (0%)
        - Davon in RSZ + 2 oder mehr Semester: 3 (60%)

Erfassung „Notenverteilung“:

Die Notendurchschnitte der Absolventinnen und Absolventen liegen im Bereich von 1,0 bis 1,50 (40%) bzw. im Spektrum von 1,51 bis 4,0 (60%).

Anmerkungen:

1. Unter „Studienabbrüche“ sind alle Wechsel in einen anderen Studiengang, Abbrüche auf eigenen Wunsch sowie Abbrüche aufgrund endgültig nicht bestandener Prüfung subsummiert.
2. Aufgrund der getrennten Führung der Statistik von Mag. Theol. und Kirchlichem Abschluss in Studienbüro bzw. Priesterseminar beziehen sich die Daten beim Mag. Theol. nur auf die Studierenden-Kohorten, die ab dem WiSe 2016/2017 das Studium aufgenommen haben. Die im Berichtszeitraum erzielten Abschlüsse aus früheren Kohorten bleiben hier unberücksichtigt, was sich negativ auf die Abschlussquote auswirkt (vgl. aber die Angaben auf dem Deckblatt des Selbstberichts). Ohne Kohorten-Bezug ergibt sich eine durchschnittliche Abschlussquote von 50% im Mag. Theol. Die Daten für den Kirchlichen Abschluss konnten hingegen nur ohne Kohorten-Bezug erhoben werden. (Daher liegt hier die Zahl der Absolventen auch über der der Studienanfänger).
3. Bei der Studiendauer ist einerseits der studienbegleitende Sprachenerwerb (Latein, Griechisch, Hebräisch) in Rechnung zu stellen, andererseits ist ein deutlicher Zusammenhang mit der Corona-Pandemie feststellbar.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01 + Studiengang 02

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.10.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	01.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	10./11,06.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.09.2011 bis 30.09.2016 verlängert bis 30.09.2017, AKAST
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2017 bis 30.09.2024 AKAST
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum AKAST

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
HSchulQSAkkrV RP	Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Nach § 27 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des § 27 Abs. 2 HochSchG konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoral-referenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach § 19 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 98 Abs. 1 Satz 4 HochSchG sowie § 17 Abs. 2 Satz 3 und § 53 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-20, bleiben im Übrigen unberührt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 v. H.,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das European Credit Transfer System wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die

Verteilung der ECTS-Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 ECTS-Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der

Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des

Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135), berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 1 und 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der in den Teilen 2 und 3 genannten Maßgaben verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und

einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 HSchulQSAkkrV RP

Zurück zum Gutachten